

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Besigheim (e. V.), hat seinen Sitz in Besigheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bundes (WTB) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und – ordnungen (Rechts-, Spiel-, und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports, die Anleitung der Jugend zum Sport und die Pflege der gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand wird der Beitritt wirksam. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich aber nicht tennissportlich betätigen will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verstöße gegen Zwecke des Vereins, seiner Satzung oder seiner Ordnungen;
 - b) wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens oder wenn es durch Handlungen oder Äußerungen dem Ansehen des Vereins schadet;
 - c) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen über drei Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Mitglieder verpflichten sich zum Ersatz für Schäden, die dem Verein durch Nichteinhaltung der Satzung, Ordnung und Beschlüsse entstehen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schul- bzw. Berufsausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die als Jahresbeitrag erhoben werden. Der Beitrag soll für passive Mitglieder gegenüber aktiven Mitgliedern niedriger angesetzt werden; Jugendlichen, Studierende und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann eine Ermäßigung gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
3. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben und ist im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten. Bei Neuaufnahmen entsteht der Jahresbeitrag sofort und ist zahlungsfällig.
4. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Einzelfällen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.
5. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge aus Mitgliederkreisen

§ 12 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich und durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Besigheim.
2. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seinem Stellvertreterin geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei der Wahl des Jugendwarts/der Jugendwartin haben auch jugendliche Mitglieder das Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) dem Sportwart/der Sportwartin
 - f) dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - g) dem Wirtschaftswart/der Wirtschaftswartin
 - h) dem Pressewart/der Pressewartin
 - i) dem Referenten/der Referentin für Breitensport- und Freizeit
 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann für die Erledigung von einzelnen Angelegenheiten Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung bestellen (z.B. zum Erhalt und der Pflege der Tennisanlage und des Clubhauses). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 3. Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn hierdurch Aufwendungen von mehr als ein Viertel des Beitragsaufkommens des Vorjahres für den Verein entstehen.
 4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen sind entsprechend bekannt zu machen und als Schriftstücke erhältlich.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Sie allein sind berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein sind der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nur zur Vertretung des Vereins befugt, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert ist.
 6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet den Verein. Er/sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende/die Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin vertreten.
- Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er/sie hat jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
7. Die Mitglieder der Vorstands nach Ziffer 1 a, c, e und h beziehungsweise b, d, f, g und i werden jeweils abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich, geheim und gesondert für jedes Vorstandsmitglied. Auf Antrag der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl durch Zuruf. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand dessen Nachfolger/deren Nachfolgerin. Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin werden stets von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ersatzwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 15 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Regelungen zum Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (1) Satz 4 gilt entsprechend.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Sportfachverband. Darüber hinaus werden diese Ergebnisse auch an andere Organe der Öffentlichkeitsarbeit versandt (z.B. Website, Zeitung, Flyer).
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf, spätestens vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Anfrage
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der Hinweis auf Film- und Fotoproduktionen auf der Tennisanlage im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins und der damit verbundenen Verwendung wird per Aushang kenntlich gemacht.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an sämtliche erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist;
 - c) der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands;
 - d) der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamts auf die Stadt Besigheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. März 2019 beschlossen.